



Gemeindeamt Prägraten am Großvenediger

9974 Prägraten a.G. – St. Andrä 35a

BEZIRK LIENZ

Verfahren:

D/7154/2023

A/2149/2023

KUNDMACHUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Prägraten a.G. verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Prägraten a.G., kundgemacht am 26.11.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.11.2023 geändert wie folgt:

§ 2 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

5. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 8,33 pro m³ der Bemessungsgrundlage; Mindestgebühr EUR 4.998,00 (inkl. MwSt.).
6. Bei Campingplätzen beträgt die Anschlussgebühr EUR 332,30 pro Stellplatz (inkl. MwSt.).

§ 4 Abs. 1 hat zu lauten:

Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt EUR 3,42 (inkl. MwSt.) je m³ Wasserverbrauch.

Die Zählergebühr beträgt:

Zähler 3-4 m ³ :	25,00 Euro pro Jahr (inkl. MwSt.)
Zähler 10-20 m ³ :	52,60 Euro pro Jahr (inkl. MwSt.)

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Prägraten a.G., kundgemacht am 26.11.2018, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.11.2023 geändert wie folgt:

§ 2 Abs. 5 hat zu lauten:

Die Anschlussgebühr beträgt EUR 3,55 pro m³ der Bemessungsgrundlage; Mindestanschlussgebühr EUR 3.200,00 (inkl. MwSt.).

§ 3 Abs. 1 hat zu lauten:

Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt EUR 1,13 (inkl. MwSt.) pro Kubikmeter.

Die Zählergebühr beträgt:

Zähler 3-4 m ³ :	25,00 Euro pro Jahr (inkl. MwSt.)
Zähler 10-20 m ³ :	52,60 Euro pro Jahr (inkl. MwSt.)

Artikel III

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Prägraten a.G., kundgemacht am 21.02.2012, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.11.2023 wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

Grabbenützungsgebühr

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Benützungsgebühren eingehoben.

Alte und neue Friedhofsanlage:

- a) für ein Familiengrab ohne Einfassung€ 1.235,00
 - b) für ein Reihengrab ohne Einfassung€ 465,00
 - c) für ein Urnengrab€ 465,00
- Weiters ist für das Urnengrab eine einmalige Errichtungsgebühr in Höhe von€ 1.435,00 zu entrichten.

Die vorhin genannten Gebühren gelten für die Dauer von 15 Jahren.

§ 3 hat zu lauten:

Verlängerungsgebühr

Die Verlängerungsgebühr für weitere 10 Jahre beträgt:

Alte und neue Friedhofsanlage:

- a) für ein Familiengrab ohne Einfassung€ 825,00
- b) für ein Reihengrab ohne Einfassung€ 310,00
- c) für ein Urnengrab.....€ 310,00

§ 4 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

Graberrichtungsgebühr

1. Die Gemeinde hebt für die von ihr bewerkstelligte Graberrichtung eine Gebühr in der Höhe von € 580,00 und für die Tieferlegung eine Zusatzgebühr in der Höhe von 170,00 ein.
2. Für die Öffnung und Schließung von Urnengräbern hebt die Gemeinde eine Gebühr in der Höhe von € 130,00 ein.

§ 5 hat zu lauten:

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt € 310,00 (pro Aufbahrung und inkl. Kerzen)
2. Die Gebühr für die Benützung des Sezierraumes beträgt € 255,00; des Kühlraumes € 45,00.
3. Die Gebühr für Sarg-/Urnenträger bzw. -aufsicht pro Gemeindearbeiter beträgt € 58,00.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
DER BÜRGERMEISTER
Gottfried Islitzer



Dieses Dokument wurde von Gottfried Islitzer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 16.11.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.praegraten.info/Amtssignatur